

# Ellefelder Bote

Amts- und Informationsblatt  
der Gemeinde Ellefeld

Herausgeber: Gemeinde Ellefeld und Secundo-Verlag GmbH.

Druck und Verlag: Secundo-Verlag GmbH, Auenstraße 3, 08496 Neumark, Telefon 03 76 00 / 36 75, Telefax 03 76 00 / 36 76.

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Heinrich Kerber; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil:

Rüdiger Löscher, Jürgen Hübner, Karlheinz Rieß und Peter Geiger.

Jahrgang 1996

November 1996

Nummer 11

## Zur Erinnerung an unseren Heimatdichter Paul Fuchs



Am 11. November dieses Jahres jährt sich zum zehnten Mal der Todestag unseres unvergessenen Heimatdichters Paul Fuchs. In Ellefeld am 26. Dezember 1899 geboren, ist er unter acht Geschwistern aufgewachsen. Seine Mutter war Ausbesserin von Stickereirestern, sein Vater Gardinenweber. Nach achtjährigem Besuch der hiesigen Volksschule arbeitete er einige Wochen als Fädler bei Otto Schülers Großvater in der Stickerei.

Nach dem Ausbruch des 1. Weltkrieges 1914 kam er zu Armierungsarbeiten nach Ostpreußen und später in die Pulverfabrik nach Wittenberg und in das Stickstoffwerk Piesteritz. Mit siebzehneinhalb Jahren wurde er Soldat und kam an die Westfront. Im November 1919 aus englischer Gefangenschaft entlassen und wieder im Heimatort Ellefeld eingetroffen, heiratete er "seine" Milda. Fast 40 Jahre war er in der Bleicherei Müller und Co. in Mühlgrün beschäftigt. Als 20-jähriger begann er Gedichte zu schreiben. Es folgten Lieder, kleine Theaterstücke und Erzählungen, überwiegend in vogtländischer Mundart, aus denen seine Verbundenheit zur Natur und zu den Menschen unserer Heimat zu erkennen ist. Immerhin kamen aus seiner Feder über 400 Dichtungen zusammen. Paul Fuchs war auch als Sportler seit seiner Jugendzeit bis zu den "Alten Herren" im Fußballverein aktiv. Seine Tochter hat uns dankenswerterweise den gesamten dichterischen Nachlaß und reichliches Fotomaterial von Paul Fuchs für unsere Ellefelder Heimatgeschichte überlassen.

Heimatfreunde Ellefeld, Rieß

### Herbstende

Blätterleere schwarze Zweige  
ragen saftarm in die Luft.  
Wenn der Herbst geht schnell zur Neige  
schwindet Pracht und letzter Duft.

Aus dem grauen Nebelmeere  
löst sich Regen kalt und dicht  
auf die trostlos weite Leere  
die nun vom Vergehen spricht.

Wohin ist der Amsel Werben,  
und der Vögel lustig Lied?!  
Überall ein Blumensterben  
wenn der Herbst vom Winter flieht.

Doch der Heimat weite Auen  
ruhn nur aus, und du wirst sehn,  
neue Schönheit wirst du schauen,  
feiert Frühling Auferstehn.

Ist's auch Herbst in deinem Leben  
weil du gar so traurig bist?!  
Sieh, was uns die Zeit gegeben  
für die Zeit vergänglich ist!

Warum soll ein Herbst nicht enden,  
so, wie in der Gottnatur,  
und sich hin zum Frühling wenden?  
Glaub daran, und hoffe nur!

P. Fuchs

## Aus dem Inhalt:

- Seiten 3 - 4 - Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ellefeld vom 9. 10. 1996 - Beschlüsse

- Satzung der Gemeinde Ellefeld über die Erhebung einer Hundesteuer
- Satzung über die Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ellefeld vom 28. August 1996 (beides inneliegend)

## Aus dem Rathaus berichtet

### An alle Vereine unserer Gemeinde,

um auch 1997 über alle öffentlichen Veranstaltungen unseres Ortes im Veranstaltungsplan des mittelzentralen Städteverbundes Göltzschtal berichten zu können, möchten wir Sie hiermit bitten, uns eine entsprechende Zuarbeit zu geben. Sollte von noch nicht allen Veranstaltungen ein genauer Termin bekannt sein, so geben Sie uns doch bitte einstweilen die Veranstaltungen für das I. und II. Quartal 1997. Diese Zuarbeit ist erforderlich bis zum 30. 11. 1996 und abzugeben im Rathaus, Zimmer 3. Vielen Dank!

### Das Ordnungsamt informiert:

Am **Mittwoch, dem 13. 11. 1996, um 19.00 Uhr**, findet in der Otto-Schüler-Schule, Zimmer 27, die 4. Verkehrsteilnehmer-schulung statt.

Hiermit laden wir alle interessierten Bürger recht herzlich dazu ein.

Arbeitsgruppe Verkehrssicherheit

### Anmeldung der Schulanfänger

Die Anmeldung der Schulanfänger für die Grundschule "Otto Schüler" in Ellefeld erfolgt in der Woche vom 2. 12. bis 6. 12. 1996 täglich von 7.00 bis 12.00 Uhr und am 4. 12. 1996 von 13.00 bis 17.00 Uhr.

Es sind alle Kinder anzumelden, die bis 30. Juni 1997 das sechste Lebensjahr vollendet haben. Bitte bringen Sie zur Anmeldung die Geburtsurkunde mit.

Mäser, Schulleiter

### Ein "Dankeschön" für die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Ellefeld

Die Festlichkeiten anlässlich des 110jährigen Jubiläums der FFw Ellefeld bleiben den Gästen und Mitwirkenden sicherlich noch lange als "rundum gelungene Sache" in Erinnerung. Hinzuzufügen ist in jedem Falle, daß diese positive Bilanz neben dem Engagement der Kameraden erst durch die Bemühungen zahlreicher Wehren und die Unterstützung örtlicher sowie benachbarter Gewerbe realisierbar wurde.

Aus diesem Grund gebührt hiermit den folgenden Unternehmen und Einrichtungen ein besonderer Dank:

- Allianz-Vertretung Frank Thoß,
- Bäckerei Mevius,
- Fa. ATK Ellefeld,
- Fa. Axel Groß,
- Fa. Bernd Möckel - Klempnerei und Sanitärinstallation,
- Fa. Christfried Schaller, Elektroinstallation
- Fa. Gilbert Greß, Malermeister,
- Fa. Hermann Müller, Ellefeld,
- Fa. Horst Bratfisch, Motorenwicklei,
- Fa. Horst Klinger, Tischlerei
- Fa. Jochen Gerber,
- Fa. Klaus Goller, Klempnerei und Sanitärinstallation,
- Fa. Siegfried Heyn, Rodewisch,

- Fa. Siegfried Paul, Schlosserei,
- Fa. Vogtl. Möbel und Holzbearbeitung Tannenbergs-thal,
- Fleischerei Seidel,
- Getränkevertrieb Morgner, Schönheide,
- Löwenapotheke Ellefeld,
- Mercedes Benz - Vertretung Ellefeld,
- Möbelhaus Daheim,
- Pension Bahnschlößel,
- Sparkasse Vogtland (Zweigstelle Ellefeld),
- Spedition Franz Poller,
- Spedition P & S Ellefeld,
- Spedition Schimpf,
- Vogtlandkonfektion Ellefeld,
- Wernesgrüner Brauerei AG,
- Zahnarztpraxis Kunth.

Der Vorstand



### Zum Geburtstag viel Glück den Jubilaren unserer Gemeinde

11. 11. 1911	Frau Frida Weller	zum 85. Geb.
12. 11. 1913	Frau Anneliese Schmalfuß	zum 83. Geb.
15. 11. 1918	Frau Hildegard Meisel	zum 78. Geb.
15. 11. 1926	Herrn Rudolf Noack	zum 70. Geb.
16. 11. 1917	Frau Marianne Röthig	zum 79. Geb.
17. 11. 1911	Herrn Lothar Möckel	zum 85. Geb.
17. 11. 1922	Frau Irmgard Böttcher	zum 74. Geb.
19. 11. 1922	Frau Else Tröger	zum 74. Geb.
21. 11. 1917	Frau Gertrud Seifert	zum 79. Geb.
21. 11. 1926	Frau Ilse Leucht	zum 70. Geb.
24. 11. 1924	Frau Gerda Beier	zum 72. Geb.
25. 11. 1911	Frau Elfriede Moosmüller	zum 85. Geb.
25. 11. 1922	Herrn Heinz Mühlmann	zum 74. Geb.
26. 11. 1911	Herrn Walter Müller	zum 85. Geb.
26. 11. 1913	Frau Susanne Hartmann	zum 83. Geb.
26. 11. 1919	Frau Johanna Pierer	zum 77. Geb.
27. 11. 1924	Frau Elisabeth Raubold	zum 72. Geb.
28. 11. 1922	Frau Lisbeth Dressel	zum 74. Geb.
28. 11. 1924	Frau Charlotte Müller	zum 72. Geb.
29. 11. 1906	Herrn Paul Vogel	zum 90. Geb.
29. 11. 1912	Herrn Ernst David	zum 84. Geb.
29. 11. 1922	Herrn Heinrich Kerber	zum 74. Geb.
1. 12. 1913	Herrn Werner Strobel	zum 83. Geb.
1. 12. 1915	Herrn Heinrich Axt	zum 81. Geb.
1. 12. 1916	Frau Elfriede Ziegler	zum 80. Geb.
1. 12. 1923	Frau Hanna Schneider	zum 73. Geb.
2. 12. 1921	Herrn Fritz Seifert	zum 75. Geb.
3. 12. 1914	Frau Elfriede Zwickert	zum 82. Geb.
4. 12. 1919	Frau Else Löscher	zum 77. Geb.
5. 12. 1924	Herrn Kurt Moosmüller	zum 72. Geb.
5. 12. 1924	Frau Hildegard Oertel	zum 72. Geb.
6. 12. 1905	Frau Elsa Lorenz	zum 91. Geb.
6. 12. 1911	Frau Martha Bernhard	zum 85. Geb.
6. 12. 1914	Frau Gertrud Reißig	zum 82. Geb.
6. 12. 1918	Frau Hanna Singer	zum 78. Geb.
6. 12. 1920	Herrn Wolfgang Vogt	zum 76. Geb.
6. 12. 1923	Frau Erika Schüler	zum 73. Geb.
6. 12. 1924	Herrn Paul Strobel	zum 72. Geb.
6. 12. 1925	Frau Ruth Hummel	zum 71. Geb.
6. 12. 1925	Herrn Herbert Stöhr	zum 71. Geb.
7. 12. 1912	Frau Elfriede Teinitzer	zum 84. Geb.
7. 12. 1920	Frau Irmgard Schlott	zum 76. Geb.

7. 12. 1921	Frau Hanna Bretschneider	zum 75. Geb.
8. 12. 1913	Herrn Max Seifert	zum 83. Geb.
8. 12. 1924	Frau Erika Albrecht	zum 72. Geb.
9. 12. 1925	Herrn Heinz Lindner	zum 71. Geb.
10. 12. 1921	Herrn Willi Sepper	zum 75. Geb.

Die Gemeindeverwaltung gratuliert Ihnen, liebe Jubilare, recht herzlich zu Ihrem Geburtstag und wünscht Ihnen alles Gute, vor allem Gesundheit, Freude und Wohlergehen.

## Kirmes-Rückblick

Als am Kirmes-Freitag um 18.00 Uhr der Umzug im Ort begann, dabei die Schalmeienkapelle ihre Lieder schmetterte und der Falkensteiner Schützenverein seine Böllerschüsse in die Luft jagte, wußten die Ellefelder Einwohner, daß Kirmes angesagt war.



Stimmungsmusik mit der Schalmeienkapelle im Bierzelt.



Foto-Ausstellung in der Schule.

Fotos: Rieß

Im Festzelt angelangt, wurde vom Bürgermeister, diesmal mit "einem" Hammerschlag, der Faßan Stich vorgenommen.

Die Schalmeienkapelle und die Disco "Herz-As" brachten dann Stimmung und Unterhaltung ins Bierzelt.

Trotz teilweise regnerischem Wetter zogen am Sonnabend und Sonntag der Rummel und der Händlermarkt die Besucher an. Eine große Resonanz brachte auch dieses Jahr wieder die Foto-Ausstellung der Ellefelder Heimatfreunde zur Heimatgeschichte und Ortschronik in der Schule. An beiden Tagen gab es ständig ein "volles" Haus.

Heimatfreunde Ellefeld

## Amtliche Bekanntmachungen

### Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 9. 10. 1996

#### Beschluß Nr. 19/96

Beratung und Beschlußfassung über die zum Bebauungsplan Nr. 4 (Entwurf v. Stand 24. 6. 1996) Allgemeines Wohngebiet "Winkelgasse" eingereichten Hinweise, Bedenken und Anregungen auf der Grundlage des § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld nimmt die gründliche Abwägung der einzelnen eingegangenen Stellungnahmen der zum Planentwurf gemäß § 4 (1) BauGB am Verfahren beteiligten berührten Träger öffentlicher Belange und der gemäß § 3 (1) BauGB betroffenen Bürgern eingereichten Bedenken, Hinweise und Anregungen vor und beschließt die unter Punkt 1 - 4 in der Anlage aufgeführten Einzelbeschlüsse.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die berührten Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen zum o. g. Planstand eingereicht haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Bedenken, Hinweise und Anregungen sind bei der Vorlage des B-Planes zur Genehmigung nach § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB mit einer Stellungnahme beizufügen.

#### Anlage - Einzelbeschlüsse

Abwägung einzelner Stellungnahmen der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 4 Wohngebiet "Winkelgasse"

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden nochmals am Verfahren beteiligt:

- Gemeinde Rebesgrün,
- Stadt Falkenstein,
- Stadt Auerbach,
- Straßenbauamt Plauen,
- Staatshochbauamt Plauen,
- Bundesvermögensamt Chemnitz,
- Regierungspräsidium Chemnitz,
- Regionaler Planungsverband Südwestsachsen,
- Abwasserzweckverband "Oberes Göltzschtal",
- Staatliches Liegenschaftsamt,
- Industrie- und Handelskammer,
- Staatliches Amt für Landwirtschaft,
- Erdgas Südsachsen AG,
- Landesamt für Archäologie,
- LRA Vogtlandkreis,
- Staatliches Umweltfachamt Plauen.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken, Hinweise und Anregungen vorgebracht:

Schreiben:

- Landesamt für Archäologie vom 23. 8. 1996,
- Stadt Auerbach vom 27. 8. 1996,
- Bundesvermögensamt Chemnitz vom 22. 7. 1996,
- Staatliches Liegenschaftsamt Chemnitz vom 17. 7. 1996,
- Regierungspräsidium Chemnitz vom 22. 7. 1996,
- Erdgas Südsachsen GmbH ESG vom 7. 8. 1996,
- Staatshochbauamt Zwickau vom 30. 7. 1996.

#### 1. Beschluß:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld nimmt die Stellungnahmen vom Landesamt für Archäologie vom 23. 8. 1996, von der Stadt Auerbach vom 27. 8. 1996, vom Bundesvermögensamt Chemnitz vom 22. 7. 1996, vom Staatlichen Liegenschaftsamt Chemnitz vom 17. 7. 1996, vom Regierungspräsi-

dium Chemnitz vom 22. 7. 1996, von Erdgas Südsachsen GmbH vom 7. 8. 1996 und vom Staatshochbauamt Zwickau vom 30. 7. 1996 zur Kenntnis.

## 2. Beschluß:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld nimmt das Schreiben des Landratsamtes vom 20. 8. 1996 zur Kenntnis und stellt fest, daß keine Bedenken gegen den Bebauungsentwurf bestehen. Die Hinweise auf gesetzliche Bestimmungen werden beachtet. Die vom SG Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen geforderte Löschwassermenge hat der Feuerwehr über 2 Stunden zur Verfügung zu stehen. Die Hinweise des Dezernates werden berücksichtigt. Die schmutzwasserseitige Anbindung an den vorhandenen Sammler in der Lindenstraße ist lt. Stellungnahme des Abwasserzweckverbandes möglich. Vom Landratsamt Vogtlandkreis, Umweltamt - Untere Wasserbehörde - wurden folgende wasserrechtliche Genehmigungen für unser geplantes Wohngebiet erteilt:

- die gemäß § 67 Abs. 1 SächsWG vom 23. 2. 1993 erforderliche wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb der Schmutz- und Regenwasserkanäle sowie des bauzeitlichen Absetzbeckens und des Regenrückhaltebeckens für das Wohngebiet,
- die gemäß § 91 Abs. 1 SächsWG erforderliche wasserrechtliche Genehmigung für den Bau und Betrieb des Auslaufwerkes an der Göltzsch auf dem Flurstück 855/1 der Gem. Ellefeld und
- die gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nach § 7 WHG zur Einleitung von Regenwasser in die Göltzsch.

Der vorgeschlagenen Ergänzung von der Abt. Naturschutz zum vorliegenden Grünordnungsplan wird zugestimmt. Die Bergulme wird in die Pflanzliste zum Grünordnungsplan mit aufgenommen.

Die Bedenken bezüglich des Parkteiches können ausgeräumt werden, da eine bauliche Veränderung bezugnehmend auf die Regenwassererfassung nicht vorgesehen ist.

Weiterhin beschließt der Gemeinderat, daß das Sachgebiet Abfallrecht des Landratsamtes unverzüglich zu informieren ist, falls sich im Zuge der Erschließung ein Altlastenverdacht ergibt. Zur Zeit ist dieses Baugebiet nicht als Altlastenverdachtsfläche bekannt. Der angegebene Altlastenstandort befindet sich nicht im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 4 "Winkelgasse". Die weiteren Hinweise der einzelnen Abteilungen werden berücksichtigt.

## 3. Beschluß:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld nimmt die Stellungnahme des Staatlichen Umweltfachamtes Plauen vom 20. 9. 1996 zur Kenntnis und stellt fest, daß keine Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen.

Die gegebenen Hinweise auf gesetzliche Bestimmungen werden berücksichtigt. Das Fachamt ist schriftlich vom Abwägungsergebnis zu informieren (Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung).

## 4. Beschluß:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld beschließt, daß von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme abgegeben haben, davon auszugehen ist, daß entweder keine weiteren Bedenken, Hinweise und Anregungen zum Bebauungsplanentwurf bestehen oder deren zu vertretende öffentliche Belange nicht berührt werden. Der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld geht davon aus, da keine Bedenken und Anregungen von den Bürgern eingebracht wurden, deren Belange durch den Bebauungsplan nicht berührt werden.

Kerber, Bürgermeister



## Beschluß Nr. 20/96

Satzungsbeschuß zum Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Ellefeld zum Allgemeinen Wohngebiet "Winkelgasse"

1.) Aufgrund des § 10 BauGB in der Fassung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. 11. 1994 (BGBl. I S. 3486), sowie nach § 83 SächsBO vom 26. 7. 1994 (Sächs.G.u.VO-Blatt Nr. 47/94) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld den Bebauungsplan Nr. 4 Wohngebiet WA "Winkelgasse" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) vom Planstand 24. 6. 1996 als Satzung.

2.) Die Begründung wird vom Stand 24. 6. 1996 gebilligt.

3.) Der Bürgermeister wird beauftragt, für den Bebauungsplan die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekanntzumachen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Kerber, Bürgermeister



## Beschluß Nr. 21/96 - Aufstellungsbeschuß zur Außenbereichssatzung "Am Steinbruch"

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld beschließt die Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 4 Abs. 4 BauGB-Maßnahmen für das Gebiet "Am Steinbruch".

## Beschluß Nr. 22/96

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan als eine ab 1. 1. 1996 gültige Satzung.

## Beschluß Nr. 23/96

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Hundesteuersatzung als eine ab 1. 1. 1997 gültige Satzung.

## Beschluß Nr. 24/96

Die Gemeinde Ellefeld/Vogtl. ist alleinige Gesellschafterin der Ellefelder Wohnbau GmbH. In Auswertung des Berichtes zur Prüfung des Jahresabschlusses wird durch die Gesellschafterversammlung gem. § 11 des Gesellschaftervertrages beschlossen.

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft "Bavaria Treu" Hof geprüfte und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene und vom Aufsichtsrat gebilligte Jahresabschluß zum 31. 12. 1995 wird festgestellt.

2. Dem Geschäftsführer, Herrn Günter Tuma, wird für das Geschäftsjahr 1995 Entlastung erteilt.

3. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 1995 Entlastung erteilt.

4. Der Jahresüberschuß ist auf neue Rechnung vorzutragen.

## Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 9. 10. 1996

### Beschluß Nr. 25/96

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld beschließt die Vergabe der Bauleistungen für den Gehwegneubau der Hohofener Straße (K 305) an die Vogtländische Straßen-, Tief- und Rohrleitungsbau GmbH Rodewisch, A.-Bebel-Str. 4, 08228 Rodewisch. Ausführung des Gehweges erfolgt in Betonsteinpflaster.

### Beschluß Nr. 26/96

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld beschließt die Vergabe der Elektroarbeiten zum Bauvorhaben "Erneuerung der Straßenbeleuchtung an der Hohofener Straße von Försterei bis Trafostation" an die Firma

Elektroinstallation Christfried Schaller,  
Lindenstraße 21, 08236 Ellefeld.

## Kirchliche Nachrichten

### Wort des Monats November

"Wir warten aber auf einen neuen Himmel und eine neue Erde nach seiner Verheißung, in denen Gerechtigkeit wohnt."

2. Petrus 3,13

Die christlichen Gemeinden in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens waren müde geworden in der Hoffnung. Mit seinem Brief bestärkt der Apostel wieder ihre Erwartung und lädt sie ein zu diesem Bekenntnis. Damit drückt christlicher Glaube damals und auch heute noch aus: Nicht der Untergang, das große Chaos ist das letzte Ziel Gottes mit der Welt, sondern eine neue Welt, in der es keine Bosheit gibt und alle Ungerechtigkeit ein Ende haben wird. Eine Welt, in der alles Leiden und Dulden ein Ende haben wird, ebenso wie alle Skrupellosigkeit, Brutalität und Herzlosigkeit. Eine Welt, in der wir Menschen auf eine neue, aber wirklich menschliche Art miteinander leben werden. Ein Welt, in der zu leben eine Freude ist.

Wer so denkt und hofft, der scheint aber doch wohl alle harten Realitäten, die wir heute erleben, außer Acht zu lassen. Und überhaupt, so hören wir manche sagen, ist die Erfolglosigkeit der Kirche ein Zeichen dafür, daß es mit dieser Hoffnung doch nicht weit her sein kann. Aber läßt sich Hoffnung denn immer nur am Erfolg ablesen, so möchte ich zurückfragen. Ich bin vielen Menschen in den Gemeinden begegnet, die gerade, von dieser Hoffnung geprägt, sich für bessere Verhältnisse in unserer Welt und für einen menschlicheren Umgang miteinander eingesetzt haben. Eben weil sie von dieser Hoffnung erfüllt waren und daran glaubten, daß die vielen kleinen Schritte, die sie heute tun, mit dazu beitragen, zu dem großen Ziel hinzuführen, das Gott mit dieser Welt vorhat.

Denn christliche Hoffnung, wie in unserem Wort benannt, ist nicht ein Träumen vom Jenseits, sondern ein Tätigwerden inmitten der Verhältnisse, in denen wir leben.

Ein Tätigwerden, das Mut machen möchte, trotz aller Probleme und Schwierigkeiten, die wir heute kennen, dennoch voll Hoffnung und Zuversicht zu leben, denn Gott wird seine Verheißung erfüllen und sein Ziel mit uns Menschen und mit der Welt erreichen.

So können Sie, lieber Leser, sich entscheiden. Wollen Sie lieber denen glauben, die uns eine neue Weltordnung und überhaupt eine bessere Welt versprechen?

Oder wollen Sie den heutigen Gurus, die Ihnen eine neue Religion und das große Glück versprechen, wenn Sie sich ganz in ihre Hände geben, Glauben schenken?

Oder wollen Sie nicht doch dem Gott der Liebe glauben, der durch Jesus Christus uns seine ganze Zuwendung bezeugt hat und der Sie und diese Welt bisher erhalten hat und auch zum Ziel bringen wird.

Lassen Sie sich einladen zu dieser Hoffnung, inmitten all der Hoffnungslosigkeiten unserer Zeit. Sie werden dadurch Kraft finden, mit vielen kleinen Schritten schon heute dazu beizutragen, daß diese Welt sich verändert.

Ich wünsche Ihnen diese Hoffnung und diese Kraft.

Ihr Hans Hertel



## Luther - Kirchengemeinde Ellefeld

Pfarramt: Robert-Schumann-Str. 22

Telefon: 5261



### Unsere Gottesdienste im November 1996

- |               |  |
|---------------|--|
| 10. November, | 9.00 Uhr, Gottesdienst   |
| 17. November, | 9.00 Uhr, Gottesdienst   |
| 20. November, | 9.00 Uhr, Buß- und Betttag,<br>Sakramentsgottesdienst              |
| 27. November, | 9.00 Uhr, Gottesdienst mit angeschlos-<br>senem Heiligen Abendmahl |

Zu allen Gottesdiensten wird ein Kindergottesdienst angeboten.

### Unsere Gemeindeveranstaltungen - wenn nicht anders vermerkt - im Gemeindehaus Robert-Schumann- Straße 22

- |                          |  |
|--------------------------|--|
| Kückenkreis:             | am Dienstag, dem 12. und<br>26. November, 9.00 Uhr                           |
| Vorschulkinderkreis:     | am Freitag, dem 8. und<br>22. November, 15.30 Uhr                            |
| Schülerkreis:            | jeden Donnerstag, 15.00 Uhr  |
| Junge Gemeinde:          | jeden Freitag, 19.30 Uhr   |
| Frauen- und Mütterkreis: | am Dienstag, dem 5. November,<br>19.30 Uhr                                   |
| Hausbibelkreis:          | am Dienstag, dem 12. Nov.,<br>19.30 Uhr                                      |
| Bibelstunde:             | im Göltzschtalblick 15<br>am Mittwoch, dem 6. und<br>21. November, 15.00 Uhr |
| Seniorenachmittag:       | am Donnerstag, dem 14. Nov.,<br>15.00 Uhr                                    |

Vom 15. bis 24. November findet eine Haus- und Straßensammlung für das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen statt. Auf den Plakaten, die in unserem Ort aushängen, sehen Sie ein Foto von Julian. Er trägt einen Schutzhelm. Nicht wie andere Kinder gelegentlich beim Fahrradfahren, sondern immer. Weil Julian manchmal epileptische Anfälle hat und sich dabei am Kopf verletzen kann. Julian ist einer von schätzungsweise 35 000 Epileptikern in Sachsen. Sie alle leiden unter Anfällen, die durch Störungen im Gehirn ausgelöst werden. Durch Medikamente kann man die Anfälle beseitigen oder ihre Anzahl einschränken. Doch neben einer Epilepsie können bei einer Hirnschädigung noch andere Ausfälle, wie zum Beispiel Lähmungen, eintreten.

Das Epilepsiezentrum in Kleinwachau beherbergt solche Menschen, die zugleich anfallskrank und behindert sind. Es wurde 1889 gegründet und ist das einzige seiner Art in Sachsen. Etwa 170 Frauen und Männer leben hier im Wohnbereich. Die Förderschule für Lern- und Geistigbehinderte besuchen zur Zeit etwa 45 Schüler. In der Werkstatt für Behinderte arbeiten 125 Behinderte. In einem ein- bis zweijährigen Arbeitstraining werden die Bewohner auf ihre Tätigkeit in der Werkstatt vorbereitet. Wichtig sind die Aufträge aus der Industrie, bei denen Montage- oder Verpackungsarbeiten zu erledigen sind. Andere Gruppen arbeiten in der kleinen Gärtnerei, zerkleinern und verkaufen Holz oder sind als Landschaftspfleger auch für fremde Auftraggeber unterwegs. In der Holzwerkstatt stellen die Behinderten Gegenstände für den Haushalt, aber auch Kinderspielzeug her. In der Textilwerkstatt werden anspruchsvolle Wandbehänge gewebt,

wird Seide bemalt, wird appliziert, gestrickt, gestickt und genäht. Noch ist die Werkstatt größtenteils im über hundert Jahre alten Gartenhaus untergebracht. Doch die Arbeitsbedingungen sind hier für Behinderte und Betreuer gleichermaßen schlecht. Besonders mangelt es an Umkleidemöglichkeiten und Toiletten. Schon lange ist ein neues Gebäude für die Werkstatt geplant. Zehn bis elf Millionen Mark wird der Bau kosten. Die staatlichen Fördermittel sind schon grundsätzlich bewilligt, doch zehn Prozent der Gesamtkosten muß Kleinwachau selbst aufbringen. Hierzu soll die Haus- und Straßensammlung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens beitragen.

Herzlich grüßt Sie Dieter Bankmann  
Pfarrer



## Landeskirchliche Gemeinschaft Ellefeld

sonntags	10.30 Uhr	Sonntagsschule, auch zum 1. Advent am 1. 12. keine Sonntagsschule am 17. 11.
sonntags	14.30 Uhr	Gemeinschaftsstunde, auch zum 1. Advent am 1. 12. am 17. 11. Familiengemeinschaftsstunde, musikalisch ausgestaltet
dienstags	19.30 Uhr	Bibelstunde, am 12. 11., getrennt für Männer und Frauen
mittwochs	17.00 Uhr	Kinderbibelkreis (ab etwa 10 Jahre)
	19.30 Uhr	- außer 20. 11. - Jugendstunde am 20. 11. mit Kirchgemeinde Bußtag
	15.00 Uhr	nur am 6. und 20. 11. Bibelstunde, Göltzschtalblick 15
	30. 11.	14.30 Uhr Mittlere Generation
Samstag, 30. 11.		Jugendabend in Lengenfeld

## Ev.-meth. Kirche



<b>Mittwoch, 6. 11.</b>	15.00 Uhr	Bibelstunde Neubaugebiet
<b>Sonntag, 10. 11.</b>	9.00 Uhr	Gottesdienst
<b>Mittwoch, 13. 11.</b>	9.30 Uhr	Bibelstunde
<b>Sonntag, 17. 11.</b>	9.00 Uhr	Gottesdienst
<b>Mittwoch, 20. 11.</b>	18.00 Uhr	Friedensgebet der Jugend
<b>Sonntag, 24. 11.</b>	9.00 Uhr	Gedächtnisgottesdienst mit Heiligem Abendmahl
<b>Mittwoch, 27. 11.</b>	9.30 Uhr	Bibelstunde
sonntags:	10.30 Uhr	Kindergottesdienst
mittwochs:	19.30 Uhr	Chorübung
donnerstags:	19.00 Uhr	Posaunenstunde
sonnabends:	19.00 Uhr	Jugendstunde

## Katholische Pfarrei "Heilige Familie" Falkenstein

Am Lohberg 2 - Tel. 6721

Heilige Messe	sonntags	8.00 und 10.00 Uhr
	dienstags	18.00 Uhr
	donnerstags	9.00 Uhr
	freitags	8.00 Uhr
	jd. 3. Sonntag in	
	Bergen:	14.30 Uhr
Beichtgelegenheit	samstags	16.30 bis 17.00 Uhr
Rosenkranz	donnerstags	8.30 Uhr
Jugendstunde	dienstags	19.00 Uhr
Kleinkindstunde	montags	8.00 bis 16.00 Uhr
Kinderkreis	montags	16.00 bis 17.30 Uhr
Ministrantenstunde	freitags	17.00 Uhr

## Gemeindeinformationen

### für den Monat November

9. 11.	15.00 Uhr	Vorbereitungstag für das Europäische Jugendtreffen in Stuttgart
10. 11.	17.00 Uhr	Sankt-Martins-Fest der Kinder
16. 11.	8.00 Uhr	Friedhofseinsatz

Laurenz Tammer,  
Pfarrer

## Lösung des Rätsels vom Monat Oktober

Die Lösung lautet: Im Logo fehlen zwei gekreuzte Schlüssel. Je 30 DM erhalten von der Firma Sachadä:

Marianne Strobel  
Göltzschtalblick 16

Renate Kunz  
Hammerbrücker Straße 52

David Abram  
Hauptstraße 37

## Information

Den Bereitschaftsdienst der Ärzte und Apotheker entnehmen Sie bitte der Tagespresse.

# Weihnachts- und Neujahrs-Glückwunsch-Anzeigen

Sicherlich wollen Sie Ihren Geschäftsfreunden und Bekannten zum bevorstehenden Weihnachtsfest und Jahreswechsel Ihre Glückwünsche mitteilen. Eine Glückwunsch-Anzeige im örtlichen Mitteilungsblatt ist dazu am besten geeignet.

Um Ihnen die Gestaltung zu erleichtern, bieten wir eine große Auswahl von vorgefertigten Entwürfen an. Beim Bürgermeisteramt können Sie aus über 40 Motiven auswählen.



Bitte geben Sie den ausgefüllten Vordruck  
Ihrem Bürgermeisteramt

- denken Sie an eine rechtzeitige Abgabe -

Hiermit bestellen wir eine Weihnachts- / Neujahrs-Anzeige Entwurf Nr. \_\_\_\_\_

Die Anzeige soll im Mitteilungsblatt von \_\_\_\_\_  
erscheinen.

Der Eindruck muß lauten: \_\_\_\_\_

# MUSIKHAUS MARKSTEIN

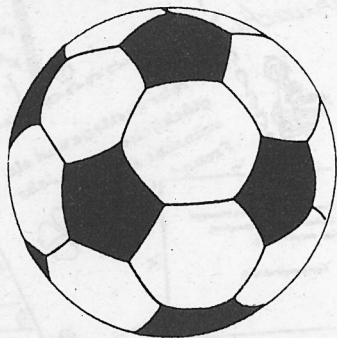
Musikinstrumente und Zubehör ...  
die größte Auswahl in Sachsen!

R.-Breitscheid-Str. 36 • 08118 Hartenstein • Tel. 037605/6316  
Ab sofort lange Öffnungszeiten!!!



Spiel *leise* Dein  
Pianoforte  
dann hat der Nachbar  
Dankesworte

Mit Werbung  
immer  
am ...



...schwimm  
mal wieder

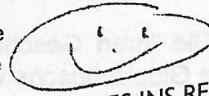


CONTAINERDIENST

NEUSTÄDTER BAUSTOFFE GmbH

Wir entsorgen  
Bauschutt  
Baustellenabfälle  
Sperrmüll  
Holzabfälle  
Grünabfälle

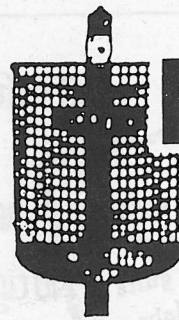
Wir liefern:  
Recycling - Materialien  
(Sand und Schotter)  
Mutterboden  
Pflanzerde  
Zierkies



SO KOMMT'S INS REINE!

Telefon 0 37 45 - 7 29 02

08223 Neustadt/Vogtl. - Siebenhitz Nr. 8 - Fax 0 37 45 / 7 39 06



# MÜLL

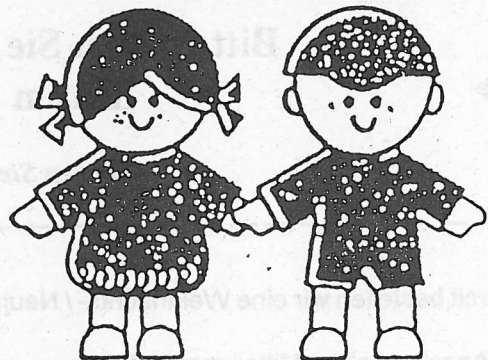
gehört in  
die Tonne

Der Wald  
ist kein

# MÜLLPLATZ



# Fahr vorsichtig!



Es könnte auch Dein  
Kind sein!



# Satzung

## der Gemeinde Ellefeld über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund der §§ 4 und 73 Abs. 2 Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen vom 21. April 1993 in der Fassung vom 14. 12. 1995, GVBl. S. 414, wird vom Gemeinderat am 9. 10. 1996 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Steuererhebung

Die Gemeinde Ellefeld erhebt eine Hundesteuer als eine gemeindliche Jahressteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

Maßgebend ist das Kalenderjahr (Rechnungsjahr).

### § 2

#### Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegt das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

### § 3

#### Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen.  
Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt der Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

### § 4

#### Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerschuld für ein Rechnungsjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (4) Wird ein Hund im Gemeindegebiet erst nach Beginn eines Rechnungsjahres gehalten, so entsteht keine Steuerschuld, wenn der Hund für diesen Zeitraum nachweisbar in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wurde.

### § 5

#### Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Rechnungsjahr für jeden Hund

**40,00 DM.**

- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf

**50,00 DM.**

Das gilt nicht für die Fälle nach § 7 Abs. 1. Ein nach § 6 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Betracht.

- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

### § 6

#### Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von

1. Blindenführhunden,
2. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinden, Tauber oder sonst hilfebedürftiger Personen dienen,
3. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, auch wenn der Halter ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes ist,
4. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind,
5. Hunden, die innerhalb von zwölf Monaten vor dem im § 9 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u. ä. Einrichtungen untergebracht sind,
7. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
8. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.

### § 7

#### Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer nach § 5 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
  1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
  2. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
  3. Hunden, die innerhalb von zwölf Monaten vor dem in § 9 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt

- a) die Schutzhundeprüfung III
  - b) die Rettungshundetauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt werden.
- (2) Werden in Abs. 1 aufgeführte Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 5 Abs. 2.

### § 8

#### Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und mit einem Gewerbe angemeldet sind, haben die doppelte Steuer für den ersten Hund nach § 5 Abs. 1 zu entrichten. Für die weiteren Hunde werden keine Steuern erhoben.

### § 9

#### Bestimmungen über die Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Rechnungsjahres; in den Fällen nach § 4 Abs. 2 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
- 1. die Hunde, für die Steuervergünstigungen in Anspruch genommen wurden, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
  - 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
  - 3. in Fällen des § 8
- a) die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht und/oder
  - b) keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden und wenn solche Bücher der Gemeinde auf Verlangen nicht vorgelegt werden.

### § 10

#### Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird zu dem im Abgabenbescheid genannten Termin fällig.
- (2) In den Fällen des § 4 Abs. 3 ist die zuviel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

### § 11

#### Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, daß die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

### § 12

#### Hundesteuermarke

- (1) Für jeden Hund wird bei der Anzeige von der Gemeinde eine Hundesteuermarke ausgegeben.

- (2) Der Hundehalter muß die von ihm gehaltenen außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige nach § 11 dieser Satzung der Gemeinde zurückzugeben.
- (4) Bei Verlusten einer Steuermarke wird dem Halter des Hundes eine Ersatzmarke gegen Bezahlung von 5,00 DM ausgehändigt.

### § 13

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer vom 3. 6. 1992 außer Kraft.

Ellefeld, den 10. 10. 1996

Kerber  
Bürgermeister



Gemeinde Ellefeld  
Vogtlandkreis

## Satzung

### über die Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ellefeld vom 28. August 1996

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) und § 22 Sächsisches Brandschutzgesetz (Sächs.BrandG) vom 2. Juli 1991 (Sächs GVBl. S. 227; ber. in SächsGVBl. 1992 S. 151, geändert durch WaldG v. 10. April 1992, SächsGVBl. S. 137, durch SächsGemO v. 21. April 1993, SächsGVBl. S. 323 und durch SächsKomZG v. 19. August 1993, SächsGVBl. S. 815) hat der Gemeinderat am 28. August 1996 folgende **Satzung** beschlossen:

### § 1

#### Gebührenpflicht

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ellefeld, die nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unentgeltlich zu erbringen sind, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

### § 2

#### Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist, wer die Feuerwehr in Anspruch nimmt oder deren Einsatz schuldhaft verursacht sowie derjenige, in dessen Interesse die Feuerwehr tätig wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Gebührenhöhe**

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der aufgewandten Zeit, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der sonstigen Hilfsmittel, oder nach der Art und Anzahl der prüfenden bzw. der gestellten Geräte.

**§ 4  
Fälligkeit**

Die Gebühr wird 2 Wochen nach Zustellung der Kostenrechnung mit Zahlung fällig.

**§ 5  
Erlaß und Stundung der Gebühr**

Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr im Einzelfall, zur Vermeidung einer unbilligen Härte gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

**§ 6  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebührensätze der FFW e. V. der Gemeinde Ellefeld für den Kostenersatz und das Ausleihen von Geräten und Aggregaten vom 3. 2. 1992 außer Kraft.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ellefeld, 28. August 1996

Kerber  
Bürgermeister



**Gebührenverzeichnis**

**1. Personelle Leistungen:**

	DM/Stunde
1. 1. Einsatz von Sicherungskräften und Sicherheitswachen	
a) Offiziere und Führungsdienstgrade	25,00 DM
b) Mannschaftsdienstgrade	20,00 DM
1. 2. sonstige durch die Angehörigen der FFW erbrachten Leistungen	
a) Offiziere und Führungsdienstgrade	25,00 DM
b) Mannschaftsdienstgrade	20,00 DM

**2. Einsatz von Fahrzeugen, Aggregaten, Anhängern, Geräten und Ausrüstungen**

2. 1.  
Einsatz von Lösch- und Sonderfahrzeugen, einschließlich Normbestückung und personeller Leistungen

	DM/Stunde	
	Betriebszeit	Stillstandszeit
a) Tanklöschfahrzeug TLF 16	150,00	125,00
b) Löschfahrzeug LF 8	120,00	100,00
c) Vorausrüstwagen	120,00	100,00
2. 2. Einsatz von Spezialanhängern einschließlich Normbestückung ohne personelle Leistungen		
a) Feldküchenanhänger	50,00	30,00
b) CO <sub>2</sub> -Vierflaschengerät	100,00 DM/verbrauchte Flasche	
c) Schlauchtransportanhänger	50,00 DM/Stunde	

2. 3. Einsatz von sonstigen Geräten und Ausrüstungen ohne personelle Leistungen

	DM Betriebs- zeit	DM/Stunde Stillstands- zeit
a) Tragkraftspritze	20,00	10,00
b) Schmutzwasserpumpe	10,00	5,00
c) Autogenschweißgerät	20,00	10,00

	DM/Stunde
d) Wasserstrahlpumpe	2,50 DM
e) Trennschleifer	15,00 DM
f) Brennschneidegerät	20,00 DM
g) Notstromaggregat	30,00 DM
h) Atemschutzgerät	50,00 DM
i) Rettungsspreitzer	30,00 DM
j) Rettungsschere	30,00 DM
k) Rettungszylinder	30,00 DM
l) Motorkettensäge	15,00 DM

### 3. Kosten für Bereitstellung von Geräten

Bei Bereitstellung von Geräten ohne Benutzung (Sicherheitswachen) werden nur die Grundkosten für jeden Tag der Bereitstellung gerechnet.

### 4. Sonstige Arbeiten und Material der Feuerwehr

a) Ölbindemittel	EK + 5 % Beschaffungskosten
b) Spezialbinder	EK + 5 % Beschaffungskosten
c) Reinigungsmittel	EK + 5 % Beschaffungskosten
d) sonstige Materialien	EK + 5 % Beschaffungskosten
e) Entsorgungskosten	nach Aufwand
f) Reinigung und Reparatur nach Aufwand	

### 5. Sonstiges

- verschlissene Materialien und Werkzeuge werden zusätzlich in Rechnung gestellt;
- als Betriebszeit rechnet die Zeit des Betriebes der Antriebsmaschine des Fahrzeuges bei Anfahrt und Abfahrt sowie zum Antrieb des Aggregates;
- für die Berechnung der in Anspruch genommenen Leistungen gilt jede angefangene Stunde als volle Stunde;
- bei Berechnung der eingesetzten Technik je Tag, gilt jeder angefangene Tag als voller Tag.

### 6. Mißbräuchliche Alarmierung

Für den Einsatz von Kräften und Technik der FFW bei Mißbrauch von Notrufen und anderer mißbräuchlicher Alarmierung sind die Gebühren gemäß der Punkte 1. und 2. zu erheben unabhängig von einer weiteren Bestrafung.

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ellefeld, 10. Oktober 1996

Kerber  
Bürgermeister